

### Festsetzungen durch Planzeichen

#### Art der baulichen Nutzung

WA allgemeines Wohngebiet

#### Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,3 zulässiges Höchstmaß nach § 19 BauNVO

GFZ 0,6 zulässiges Höchstmaß nach § 20 BauNVO

II Zahl der möglichen Vollgeschosse nach Planeintrag

ED nur Einzel- und Doppelhäuser

RH Reihenhäuser

#### Baugrenzen, Bauweise

Baugrenze

Baulinie

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise

a abweichende Bauweise

#### Dachform

SD Satteldach

#### Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

Verkehrsfläche besonder. Zweckbestimmung  
Verkehrsberuhigter Bereich

Sf Fläche für private Stellplätze

Ga Garagen

Gga Gemeinschaftsgaragen

Einfahrtsbereich

#### Flächen für Versorgungsanlagen und -leitungen

Stromleitung oberirdisch (zu entfernen)

#### Grünordnung

Bepflanzung

Bäume zu erhalten

Bäume zu pflanzen

Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Verkehrsgrün

private Grünflächen

private Grünflächen nicht eingezäunt

Spielplatz

Verkehrsflächen

Mehrzweckstreifen mit Gebäudezufahrten

Wasserflächen

Sickergräben und Sickermulden

#### Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

Abgrenzung der Bauweise

Hauptfirstrichtung

Dienstbarkeit

zu entfernen

Sichtdreieck

### Bebauungsplan

Allmannsberger Wiese West

DB 5

Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

WENZL+HUBER  
ARCHITEKTEN

Projektnr.  
9605

Maßstab  
1/1000

Datum  
03.05.2001

Planfertiger  
Ke

Datei: s:\-proj\_ab\08tz-alldeckb\west-db5.dwg  
Plotdatei: s:\-proj\_ab\08tz-alldeckb\west-db5.pcp

Maria am Sand 7  
94152 Vornbach/Inn

Telefon  
08503 / 9343 - 0

Telefax  
08503 / 9343 - 20

web  
www.wenzl-huber.de

e-mail  
info@wenzl-huber.de

Beschlossen gem. § 10 BAUGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO  
in der Sitzung vom **03.05.01**

Markt Fürstenzell, 28.08.2001



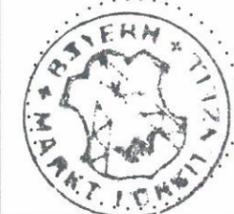
MARKT FÜRSTENZELL

Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Änderung wurde ortsüblich durch Anschlag an der  
Gemeindetafel am **28.08.2001** bekanntgemacht.

Markt Fürstenzell



MARKT FÜRSTENZELL

Bürgermeister

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dipl.-Ing. Architekt  
Erwin Wenzl  
Dipl.-Ing. Architekt  
Manfred Huber

Maria am Sand 7  
94152 Vornbach

Telefon  
08503/9343-0

Telefax  
08503/9343-20

e-mail  
info@wenzl-huber.de  
web  
www.wenzl-huber.de

## **Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan „Allmannsberger Wiese West“**

### Änderungen:

- Die Parzellen 12 und 13 werden in eine öffentliche Grünfläche und eine Bauparzelle überplant.
- Der Kinderspielplatz wird aus dem Bereich des Regenrückhaltebeckens, in die neue öffentlichen Grünfläche nordwestlich Parzelle 12 verlegt.

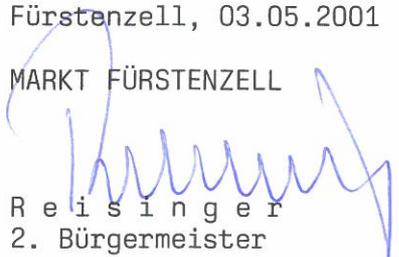
### Begründung:

Aufgrund der Dimension des erforderlichen Regenrückhaltebeckens besteht nicht mehr ausreichend Fläche für den im Bebauungsplan vorgesehenen Kinderspielplatz. Eine Ersatzfläche wird im Nordwesten des Bebauungsplangebietes auf den Flächen der Parzellen 12 und 13 ausgewiesen. Die hier verbleibende Fläche wird mit einer Bauparzelle überplant.



Fürstenzell, 03.05.2001

MARKT FÜRSTENZELL

  
Reisinger  
2. Bürgermeister

Vornbach, 03.05.2001

E. Wenzl + M. Huber  
Architekten / ke